

Dr. Andreas Paust

## **Zwei verfeindete Schwestern und ihr vermittelnder Bruder. Repräsentative, direkte und dialogorientierte Partizipation auf lokaler Ebene**

*Zahlreiche Beispiele aus den Kommunen zeigen, dass eine Verknüpfung der drei Partizipationsformen in der Vielfältigen Demokratie möglich ist und zunehmend praktiziert wird. Das ist aber nur dann möglich, wenn alle Akteur\*innen gewillt sind, gewissermaßen über ihren Schatten zu springen, und sich auf neue Rollenverständnisse einzulassen.*

Seit Jahren werden zurückgehende Wahlbeteiligungen und sinkende Parteimitgliedschaften als Indikatoren für eine Krise der repräsentativen Demokratie angesehen. Dennoch stellt repräsentative Partizipation nach wie vor die tragende Säule (oder – je nach Sichtweise – das Fundament) des kommunalen politischen Systems dar. In jeder Kommune nominieren Parteien und Wählergemeinschaften Kandidat\*innen für die Gremien, die dann in den regelmäßig stattfindenden Kommunalwahlen zu Mandatsträger\*innen gewählt werden. Deren Hauptaufgabe ist es, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung über Themen zu entscheiden, die das lokale Gemeinwesen betreffen. Auch wenn Parteien immer weniger Mitglieder haben und immer weniger Bürger\*innen zu den Kommunalwahlen gehen, ist nicht zu erkennen, dass dieses System der Repräsentation in naher Zukunft kollabieren könnte.

Stabile  
Kommunalpolitik

Jedoch hat das repräsentative System schon länger kein Monopol mehr auf die Entscheidungsfindung. In ganz Deutschland nimmt die Zahl der von Bürger\*innen initiierten Bürgerbegehren und Bürgerentscheide zu (vgl. Mehr Demokratie e.V. 2018). Abstimmungen in Räten und Kreistagen sind heute nicht mehr der einzige Weg,

verbindliche Beschlüsse auf kommunaler Ebene herbeizuführen. Insbesondere mit Hilfe kassierender Bürgerbegehren nehmen die Bürger\*innen immer mal wieder den gewählten Repräsentant\*innen die Entscheidung aus der Hand. Auch wenn dann vereinzelt Kritik an „Entscheidungen aus dem Bauch heraus“ geäußert wird, gibt es keinerlei Anzeichen dafür, dass direktdemokratische Partizipation nicht auch zukünftig fester Bestandteil des politischen Entscheidungssystems deutscher Kommunen sein wird.

Das Gleiche gilt für die in den letzten Jahren verstärkt zu beobachtende Bürgerbeteiligung. Während zahlreiche Verwaltungsgesetze immer schon für formelle Bürgerbeteiligung in Form von früher Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung sorgten, wenden sich Kommunen heute zunehmend der informellen Bürgerbeteiligung zu. Sie führen Zukunftskonferenzen durch, lassen Bürgergutachten erarbeiten oder setzen Runde Tische ein. Sie geben sich Leitlinien für Bürgerbeteiligung, richten Ausschüsse für Bürgerbeteiligung ein und bestellen Beauftragte für Bürgerbeteiligung (vgl. Allianz Vielfältige Demokratie/Bertelsmann Stiftung 2018b). Für diese freiwillige, in keinem Gesetz normierte Partizipationsform haben sich die Begriffe deliberative (Ottmann 2008), kooperative (Holtkamp/Bogumil/Kißler 2006) oder dialogorientierte (Kamlage/Richter/Nanz 2018) Demokratie herausgebildet. Für einen Rückgang der informellen Beteiligung gibt es keine Anzeichen, im Gegenteil steigt die Zahl der Kommunen, die sich – zum Beispiel durch Bürgerbeteiligungssatzungen – freiwillig selbst zu mehr Beteiligung verpflichten.

Vielfältige  
Demokratie

Die Erweiterung der repräsentativen Partizipation um direktdemokratische und dialogorientierte Beteiligungsformen ist eine Entwicklung, die von der Fachwelt mit Begriffen wie „Hybride Demokratie“ (Kersting 2013) oder „Vielfältige Demokratie“ (Bertelsmann Stiftung/Staatsministerium Baden-Württemberg 2014) belegt wurde.

Da jedoch einerseits direktdemokratische Instrumente auf Bundesebene (noch) fehlen beziehungsweise auf Landesebene (mit

Ausnahme der Stadtstaaten Hamburg und Berlin) eher selten Anwendung finden, und sich andererseits dialogorientierte Partizipationsformen auf Bundes- und Landesebene noch in der Entwicklungsphase befinden, ist es vor allem das kommunale politische System, auf das diese Bezeichnungen zutrifft.

Die Beobachtung, dass in deutschen Kommunen eine Vielfältige Demokratie existiert, wirft die Frage auf, wie das Zusammenwirken der drei Partizipationsformen Repräsentation, Direktdemokratie und Dialog funktioniert. In welchem Verhältnis stehen sie zueinander? Blockieren sie sich gegenseitig? Ergänzen sie sich? Kann man sie in einem konstruktiven Prozess miteinander verknüpfen? Diese Fragen werden nachfolgend mit Blick auf ihre jeweiligen Funktionslogiken beantwortet.

Verhältnis der demokratischen Säulen

## **Zwei verfeindete Schwestern und ein kleiner Bruder: die Funktionslogiken der politischen Partizipation**

Die repräsentative, die direktdemokratische und die dialogorientierte Partizipation folgen je unterschiedlichen Funktionslogiken (vgl. Allianz Vielfältige Demokratie/Bertelsmann Stiftung 2018a).

Die wichtigste Funktion der repräsentativen Partizipation liegt darin, in regelmäßigen Wahlen Mandatsträger\*innen zu bestimmen, damit diese verbindliche Entscheidungen treffen. Dazu finden – in der Regel nach einem längeren Meinungsbildungs- und Beratungsprozess in politischen Gremien (Fraktionen, Parteiversammlungen etc.) und kommunalen Gremien (Ausschüsse, Räte, Kreistage etc.) – Abstimmungen statt, bei denen die Mandatsträger\*innen Beschlüsse fassen. Deshalb herrscht in kommunalpolitischen Gremien – unabhängig davon, ob sie in konkordanz- oder konkurrenzdemokratischen Entscheidungsstrukturen (Bogumil/Holtkamp 2016) angesiedelt sind – ein Konkurrenzmodus vor. Die politischen Akteur\*innen treten in einen Wettbewerb ein, bei dem sie ihre Positionen, die sie im Wahlkampf eingenommen haben, oder die sie in innerparteilichen und außerparlamentarischen Beratungen gefunden haben, in einer Abstimmung gegen den politischen Gegner

durchsetzen wollen. Bürger\*innen kommen in diesem Konstrukt indirekt vor, indem sie – als Wähler\*innen – pauschal im Rahmen der Stimmabgabe oder später durch Kontaktaufnahme mit Mandatsträger\*innen mittelbar Einfluss auf Entscheidungen nehmen.

Auch bei der direktdemokratischen Partizipation geht es darum, zu verbindlichen Entscheidungen zu kommen. Diese werden allerdings nicht von gewählten Mandatsträger\*innen getroffen, sondern unmittelbar von den Bürgern\*innen. Auch in diesem Konstrukt herrscht ein Konkurrenzmodus vor. Die Akteure – im klassischen Fall eines kassierenden Bürgerbegehrens sind das Ratsmehrheit versus opponierende Bürgerschaft – spitzen ihre Positionen zu, denn ihr Ziel ist, eine Abstimmung zu gewinnen. Auf diese Weise werden Bürger\*innen in der Abstimmungskabine zu Entscheider\*innen, die anstelle des Rates handeln. Sie nehmen daher eine direkte Rolle ein.

In beiden Fällen – repräsentative wie direkte Partizipation – sind die Beschlüsse verbindlich. Sie sind von der Verwaltung nach bestem Wissen und Gewissen umzusetzen.

Beteiligung  
als Beratung

Das ist der entscheidende Unterschied zur dialogorientierten Partizipation. Diese ist grundsätzlich unverbindlich, denn ihre Funktion liegt nicht im Treffen verbindlicher Entscheidungen, sondern in der Entscheidungsvorbereitung.<sup>1</sup> Alle Verfahren zur Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung dienen dazu, Bürger\*innen zu konsultieren und ihre Meinungen, Hinweise, Anregungen und Vorschläge in den Entscheidungsprozess zu integrieren. Da die Letztentscheidung bei den gewählten Repräsentant\*innen verbleibt, nehmen die Bürger\*innen in diesem Konstrukt die Rolle von Berater\*innen ein, die im Rahmen des parlamentarischen Prozesses Entscheidungen mittelbar beeinflussen. Sie stehen daher nicht in einem antagonistischen Verhältnis zu den Mandatsträger\*innen. Deshalb zeichnet sich dieses Modell durch einen Konsensmodus aus.

Repräsentative und direktdemokratische Partizipation sind sich insofern ähnlich, als beide Konkurrenzmodelle sind. Sie handeln nach der gleichen Logik, wonach jede/r Akteur\*in eine Abstim-

mung gewinnen will. Während aber im Fall der Repräsentation die Gegensätzlichkeit als Parteienkonkurrenz systemimmanent ist, verläuft im Fall der direktdemokratischen Partizipation der Graben zwischen Mandatsträger\*innen und Bürgerschaft. Weil Repräsentation und Direktdemokratie sich hinsichtlich ihrer Art, Entscheidungen zu treffen, so ähnlich sind, stehen sie in einem direkten Konkurrenzverhältnis zueinander. Salopp formuliert, könnte man sie die *verfeindeten Schwestern der Partizipation* nennen.

Ergänzung oder Konkurrenz?

Demgegenüber beschränkt sich die dialogische Bürgerbeteiligung darauf, Hinweise und Anregungen zur Entscheidungsvorbereitung zu geben. Sie handelt innerhalb der repräsentativen Strukturen und setzt nicht die Mechanismen des konkurrenzgetriebenen Entscheidungsprozesses außer Kraft. Sie ist gewissermaßen der *kleine Bruder der Partizipation*. Abbildung 1 stellt die unterschiedlichen Funktionslogiken tabellarisch dar.

	<b>Repräsentative Partizipation</b>	<b>Direktdemokratische Partizipation</b>	<b>Dialogorientierte Partizipation</b>
Hauptmerkmal	Wahl mit Parteienwettbewerb	Abstimmung mit thematischer Zuspitzung	Dialog mit inhaltlichem Austausch
Ziel	Entscheidung	Entscheidung	Ideensammlung, Verständigung
Verbindlichkeit der Ergebnisse	verbindlich	verbindlich	unverbindlich
Rolle der Bürger*innen	Wähler*in	Entscheider*in	Berater*in, Ideengeber*in
Bürgerschaftliche Willensbildung	indirekt	direkt	indirekt
Modus	Konkurrenz	Konkurrenz	Konsens

Abbildung 1: Funktionslogiken demokratischer Partizipationsformen (überarbeitet und ergänzt nach: Allianz Vielfältige Demokratie/Bertelsmann Stiftung 2018a, S. 11)

Die Beobachtung, dass die drei Partizipationsformen im Einzelnen unterschiedlichen Logiken folgen, lässt befürchten, dass sie kaum produktiv zusammenwirken können. Jedoch zeigen Beispiele aus ganz unterschiedlichen Kommunen, dass eine konstruktive Verknüpfung sehr wohl möglich ist.

## **Unterstützung von Macht: Verknüpfung von repräsentativer und dialogorientierter Partizipation**

Beteiligungs-  
bereitschaft  
der Politik

Weil repräsentative und dialogorientierte Partizipation Entscheidungsstrukturen darstellen, die nicht in einem Konkurrenzverhältnis zueinanderstehen, lassen sich in zahlreichen Kommunen Bürgerbeteiligungsverfahren beobachten. Beispiele finden sich in diesem und den vorangegangenen Ausgaben des KURSBUCH BÜRGERBETEILIGUNG zur Genüge. Sie alle illustrieren, dass kommunale Mandatsträger\*innen grundsätzlich keine Probleme damit haben, Ideen und Anregungen der Bürger\*innen in ihre politischen Entscheidungsprozesse einzubeziehen, wenn das Letztentscheidungsrecht bei ihnen verbleibt.

Deshalb sind auch zunehmend mehr Mandatsträger\*innen damit einverstanden, wenn in ihrer Kommune feste Strukturen für Bürgerbeteiligung etabliert werden. Ausgehend vom Beispiel der Stadt Heidelberg geben sie sich „Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung“ mit Vorhabenlisten und Beteiligungsbeauftragten beziehungsweise Stabs- und Koordinierungsstellen für Bürgerbeteiligung (vgl. Allianz Vielfältige Demokratie/Bertelsmann Stiftung 2018a und 2018b). Indem sie als Auftraggeber\*innen von Bürgerbeteiligung fungieren, deren Rahmenbedingungen festlegen und selbst in Beteiligungsausschüssen mitarbeiten, behalten sie das Heft des Handelns in der Hand. Und das Letztentscheidungsrecht verbleibt sowieso bei ihnen.

## **Teilung von Macht: Verknüpfung von repräsentativer und direkter Partizipation**

Schwieriger scheint die Verknüpfung von repräsentativer mit direkter Partizipation. Denn hier geht es um die Machtfrage: Haben Bürger\*innen „die Chance (...), den eigenen Willen auch gegen Widerstände (der Kommunalpolitiker\*innen, A.P.) durchzusetzen“ (Weber 1980)? Auf den ersten Blick ist die Sachlage eindeutig: Wenn Bürger\*innen mit Hilfe eines Bürgerbegehrens gegen einen Beschluss der Vertretungskörperschaft vorgehen, stellen sie

– jedenfalls in dem konkreten Einzelfall – die Legitimation der gewählten Mandatsträger\*innen in Frage. Sie drängen diese in eine Verteidigerrolle. Ein konstruktives Zusammenwirken der beiden Partizipationsformen scheint nicht möglich.

Tatsächlich aber gibt es in der Praxis nur selten die Konfrontation „Gemeinderat versus Bürgerschaft“. Häufig werden Bürgerbegehren von aktiven Kommunalpolitiker\*innen auf den Weg gebracht oder zumindest organisatorisch unterstützt (vgl. Paust 2000, 78 ff.). Oppositionelle Mandatsträger\*innen, die bei Gremienabstimmungen unterlegen sind, nutzen direktdemokratische Instrumente in der Hoffnung, auf diesem Wege ihre Positionen doch noch durchsetzen zu können. Wenn Bürgerbegehren dadurch zu „Partei-begehren“ werden, mögen manche das „Missbrauch eines bürgerschaftlichen Rechts“ nennen. Aber in dem Maße, wie gewählte Repräsentant\*innen zu direktdemokratischen Instrumenten greifen, leisten sie einer Verknüpfung von repräsentativer mit direktdemokratischer Partizipation Vorschub.

Fließende Fronten

Das gilt erst recht, wenn kommunale Vertretungskörperschaften sogenannte „Ratsreferenden“ auf den Weg bringen.<sup>2</sup> Wenn ein Stadtrat die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließt, bestimmen die Repräsentant\*innen das direktdemokratische Verfahren: Sie legen fest, dass überhaupt abgestimmt wird, sie bestimmen den Abstimmungstermin, sie formulieren die Abstimmungsfrage. Ob sie das tun, weil es keine Mehrheiten in den Gremien gibt, ob sie ein strittiges Thema aus dem Wahlkampf heraushalten wollen oder ob sie ein ungültiges Bürgerbegehren doch noch zur Abstimmung bringen wollen (vgl. Paust 2000, S. 81. ff.), ist dabei nicht wichtig. Entscheidend ist, dass das repräsentative System mit Hilfe eines Ratsbegehrens direktdemokratische Partizipation erst möglich macht.

Unterschiedliche  
Motive

Ein relativ neuer Weg, Repräsentation mit direkter Demokratie zu verbinden, ist der Bürgerhaushalt/das Bürgerbudget. Zunehmend mehr Städte ermöglichen den Bürger\*innen nicht nur, Vorschläge zur Verwendung von Haushaltsmitteln zu machen, sondern auch

Freiwilliger  
Machtverzicht

darüber zu entscheiden. Hier haben die Ratsgremien offenbar keine Probleme damit, einen Teil ihrer politischen Macht, nämlich ihr „Königsrecht“ Budgethoheit, an die Bürgerschaft abzutreten (vgl. Neunecker 2016, S.238).

Einzelne Ratsmitglieder führen Bürgerbegehren durch, komplette Räte geben wichtige Entscheidungen an die Bürgerschaft ab und beschneiden ihr eigenes Budgetrecht. Die Verknüpfung repräsentativer mit direktdemokratischer Partizipation wird in vielen deutschen Kommunen zunehmend Realität, ohne dass es bisher groß aufgefallen ist.

### **Versachlichung von Macht: Verknüpfung von direkter und dialogorientierter Partizipation**

Direkte Demokratie sieht sich regelmäßig dem Vorwurf ausgesetzt, dass sie zuspitzt, komplexe Sachverhalte vereinfacht und zur Spaltung ganzer Stadtgesellschaften beiträgt. Alle drei Kritikpunkte sind im Einzelfall durchaus berechtigt, deshalb stellt sich die Frage: Kann dialogorientierte Beteiligung die genannten Defizite der direktdemokratischen Partizipation ausgleichen?

Große Hoffnungen werden in die dialogische Vorbereitung von Abstimmungen gesetzt. Das Beteiligungsverfahren zum Bau einer Umgehungsstraße in Waren/Müritz (vgl. Kubicek 2014) kann ebenso als gelungenes Beispiel hierfür gelten, wie das Verfahren beim Bau einer Stadtbahn in Karlsruhe<sup>3</sup> oder dasjenige zur Errichtung einer Justizvollzugsanstalt in Rottweil (vgl. Broß 2016).

Dialoge und  
direkte Demokratie

In allen diesen Fällen gab es vor der eigentlichen Abstimmung vielfältige Bürgerbeteiligungsverfahren, die von Workshops über Ortsbegehungen bis hin zur gemeinsamen Erarbeitung von Abstimmungsinformationen reichten. Ziel der dialogorientierten Partizipation war es, die Abstimmungen durch eine sorgfältige Deliberation vorzubereiten und die Diskussionen im Vorfeld zu versachlichen.



## **Fazit: Vielfältige Demokratie bedarf eines neuen Rollenverständnisses der politischen Akteur\*innen**

Zahlreiche Beispiele aus den Kommunen zeigen, dass eine Verknüpfung der drei Partizipationsformen in der Vielfältigen Demokratie möglich ist und zunehmend praktiziert wird. Selbst die repräsentative und die direktdemokratische Partizipation lassen sich miteinander verzahnen. Als verbindendes Glied hat sich dabei die dialogorientierte Partizipation mit ihren vielfältigen Methoden der Bürgerbeteiligung herausgestellt. Offenbar kann – um ein letztes Mal das Bild von den Geschwistern zu bemühen – der kleine Bruder zwischen den verfeindeten Schwestern vermitteln.

Das ist aber nur dann möglich, wenn alle Akteur\*innen gewillt sind, gewissermaßen über ihren Schatten zu springen, und sich auf neue Rollenverständnisse einzulassen. Insbesondere kommunale Mandatsträger\*innen tun sich damit jedoch noch schwer. Dass der vermeintliche Verzicht auf Entscheidungsrechte im Bürgerentscheid mit neuen Handlungsoptionen durch eben diese Partizipationsform einhergeht, wird noch zu wenig verstanden. Dass die Förderung von und die aktive Mitarbeit an Bürgerbeteiligungsprojekten dazu dienen kann, ihre Vermittlerrolle zwischen Verwaltung und Bürgerschaft zu stärken, haben viele Mandatsträger\*innen noch nicht erkannt. Die Erkenntnis, dass die neuen Säulen der direktdemokratischen und der dialogorientierten Partizipation die Säule des repräsentativen Systems entlasten können, ist noch nicht überall angekommen (vgl. Paust 2019).

Verschiebung  
der Rollen

Das mag allerdings auch daran liegen, dass die kommunalen Beispiele immer noch zu wenig überregionales Interesse finden. Solange der Blick der Medien auf kontroverse Streitfälle und der Blick der Wissenschaft vornehmlich auf die Landes- und Bundesebene gerichtet ist, wird sich daran auch nichts ändern. Tatsächlich aber entwickeln sich gerade auf der kommunalen Ebene Entscheidungsstrukturen, die mal die eine, mal die andere, mal alle drei Partizipationsformen erfolgreich miteinander verknüpfen.

## Literatur

Allianz Vielfältige Demokratie/Bertelsmann Stiftung (2018a): Bürgerbeteiligung, Volksabstimmungen, Parlamentsentscheidungen. Empfehlungen und Praxisbeispiele für ein gutes Zusammenspiel in der Vielfältigen Demokratie, Gütersloh.

Allianz Vielfältige Demokratie/Bertelsmann Stiftung (2018b): Bürgerbeteiligung in Kommunen verankern. Leitlinien, Mustersatzung und Praxisbeispiele für ein verlässliches Zusammenwirken von Politik, Verwaltung und Bürgerschaft, Gütersloh.

Bertelsmann Stiftung/Staatsministerium Baden-Württemberg (Hg.) (2014): Partizipation im Wandel. Unsere Demokratie zwischen Wählen, Mitmachen und Entscheiden, Gütersloh.

Bogumil, Jörg/Holtkamp, Lars (Hrsg.) (2016): Kommunale Entscheidungsstrukturen in Ost- und Westdeutschland. Zwischen Konkordanz- und Konkurrenzdemokratie, Wiesbaden.

Broß, Ralf (2016): Die Bürgerbeteiligung zum Neubau der JVA Rottweil. Ein Lehrbuchbeispiel direkter Demokratie?, in: Glaab, Manuela (Hrsg.) (2016): Politik mit Bürgern – Politik für Bürger. Praxis und Perspektiven einer neuen Beteiligungskultur, Wiesbaden, S. 289-302.

Holtkamp, Lars/ Bogumil, Jörg/Kißler, Leo (2006): Kooperative Demokratie. Das politische Potenzial von Bürgerengagement, Frankfurt/New York.

Kamlage, Jan-Hendrik/Richter, Ina/Nanz, Patrizia (2018): An den Grenzen der Bürgerbeteiligung: Informelle dialogorientierte Bürgerbeteiligung im Netzausbau der Energiewende. - In: Holsten, L., Radtke, J. (Eds.), Handbuch Energiewende und Partizipation, Wiesbaden, S 627-642.

Kersting, Norbert (2013): Hybride Partizipation - Verknüpfung von direkter und deliberativer Demokratie anhand zweier internationaler Beispiele, in: eNewsletter Netzwerk Bürgerbeteiligung 02/2013 vom 09.07.2013.

Kubicek, Herbert (2014): Beteiligung gut, Bürgervotum klar, Ende noch offen. Wissenschaftliche Evaluation des Modellprojekts Innovative Bürgerbeteiligung Ortsumgehung Waren, Bertelsmann Stiftung, Gütersloh 2014.

Mehr Demokratie e.V. (2018): Bürgerbegehrensbericht 2018, Berlin.

Neunecker, Martina (2016): „Kein Geld, geht nicht, machen wir schon“. Der Einfluss von Bürgerbeteiligung auf kommunalpolitische Entscheidungen, in: vhw FWS 5/2016, S. 233-238.

Ottmann, Henning (2008): Liberale, republikanische, deliberative Demokratie. In: Patzelt, Werner J./Sebaldt, Martin/Kranenpohl, Uwe (Hrsg.): Res publica semper reformanda. Festschrift für Heinrich Oberreuter zum 65. Geburtstag. Wiesbaden, S. 104-113.

Paust, Andreas (2000): Direkte Demokratie in der Kommune. Zur Theorie und Empirie von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, Bonn.

Paust, Andreas (2019): Neue Chancen für Kommunalpolitiker: Bürgerbeteiligung initiieren, konzipieren, kontrollieren, in: Kursbuch Bürgerbeteiligung #3, S. 88-98.

Weber, Max (1980): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. 5. Auflage, Tübingen.

## Anmerkungen

1. Eine Ausnahme sind Mediations- und Schlichtungsverfahren, bei denen sich die Teilnehmer im Vorfeld verpflichten, das Verhandlungsergebnis zu akzeptieren.

2. So wurden zwischen 1956 und 2017 6.261 Bürgerbegehren durch Bürger\*innen und 1.242 Ratsreferenden durch den jeweiligen Gemeinderat eingeleitet; vgl. Mehr Demokratie 2018, S. 7.
3. Siehe dazu: [https://de.wikipedia.org/wiki/Kombilösung\\_\(Karlsruhe\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Kombilösung_(Karlsruhe))